

E008

## Satzungsänderungsantrag

Datum	25.5.2021	
Themenbereich	<b>Mitglieder (Basis) Befragungen und -entscheide</b>	
Paragraf	23	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Regeln und Verfahren für Basisbefragungen und –entscheide festlegen	
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>Die Regeln und Verfahren für Basisbefragungen und -abstimmungen werden präzisiert.</p> <p>Den vorliegenden Formulierungen wird zugestimmt.</p>	
Begründung	<p>Basisbefragungen und -abstimmungen sind das zentrale Element der basisdemokratischen Mitbestimmungen.</p> <p>Ihre Verfahren und Voraussetzungen müssen eindeutig und definiert sein.</p>	
<b>Satzungsvergleich</b>		
	ALT	NEU
	<p><b>§ 23 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)</b></p> <p>(1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen soll der Vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen.</p> <p>(2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Details der Basisabstimmungen werden durch den 1. Bundesparteitag und Zustimmung der Mehrheit der Landesverbände über die Funktion des erweiterten Vorstands geregelt.</p> <p>(3) Der Vorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem geeignete Tools für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen.</p>	<p><b>§ 23 Basisbefragungen</b></p> <p>§ 23.1 Basisbefragungen unterstützen die innerparteiliche basisdemokratische Meinungs- und Willensbildung und machen sie sichtbar. Sie sind ein zentrales Element der basisdemokratischen Mitwirkung und Entscheidungsfindung.</p> <p>§ 23.2 <b>Voraussetzung:</b> Eine bundesweite Basisbefragung wird von der zuständigen Kommission auf Antrag durchgeführt, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vom Parteirat (= erweiterter Vorstand) beschlossen wird,</li> <li>• von einem Fachausschuss zur Findung einer Parteimeinung oder eines Programmpunktes eingereicht wird,</li> <li>• von mindestens drei Landesverbänden beantragt wird,</li> <li>• von mindestens einem dieBasis Mandatsträger oder Regierungsmitglied auf Bundesebene angefordert wird,</li> </ul>

- vom wissenschaftliche Beirat empfohlen wird oder
- von der Antragskommission vor einem Bundesparteitag vorgeschlagen wird.

§ 23.3 Basisbefragungen werden in der Regel durch systemische Konsensierung durchgeführt. In Ausnahmefällen sind Abstimmungen möglich.

§ 23.4 Der Vorstand oder der Parteirat (= erweiterter Vorstand) können gegen die Durchführung einer Basisbefragung ein **begründetes Veto** einlegen.

§ 23.5 **Grundlage** einer Basisbefragung müssen Fragestellungen bzw. Anträge sein, über die abgestimmt werden kann oder über die eine Willens- und Meinungsäußerung durch Konsensierung möglich ist.

§ 23.6 **Durchführung**: Die zuständige Kommission informiert alle dieBasis Mitglieder in Textform über eine Basisbefragung und nutzt dazu ein geeignetes virtuelles Werkzeug zur Abstimmung oder Konsensierung. Für dieBasis Mitglieder, die virtuelle Werkzeuge nicht nutzen können, muss eine schriftliche Information und Durchführung ermöglicht werden. Fragestellungen und Anträge müssen vollständig beigefügt werden, sie können von fachlichen Informationen des Vorstandes, von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates und / oder der fachlich betroffenen Fachausschüssen begleitet werden. Der Parteirat (= erweiterter Vorstand) beschließt eine Verfahrensordnung zur Durchführung von Basisbefragungen.

§ 23.7 dieBasis Mitglieder nehmen an Basisbefragungen unter ihrem bürgerlichen Namen mit dem Kürzel ihres Kreisverbandes teil, das Abstimmungsverhalten jedes dieBasis Mitglieds soll parteiöffentlich nachvollziehbar sein.

§ 23.8 Für die Teilnahme an der Basisbefragung muss den dieBasis Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen gegeben werden, diese kann nur in dringenden Fällen unterschritten werden, z.B. bei Anträgen vor einem Bundesparteitag.

§ 23.9 **Ergebnis**: Das Ergebnis einer Basisbefragung, insbesondere durch systemisches Konsensieren, ist ein Meinungsbild der dieBasis Partei zu einer Fragestellung. Dieses Meinungsbild kann – je nach seiner Eindeutigkeit – als Grundlage einer Parteimeinung, eines Programmpunktes oder einer Entscheidung eines Mandatsträgers oder Regierungsmitglieds genutzt werden.

§ 23.10 Das Ergebnis einer Basisbefragung muss parteiintern veröffentlicht werden. Es ist rechtlich nicht bindend. dieBasis Mitglieder, die einen von der Mehrheit angenommenen Vorschlag mit 10 Widerstandspunkten abgelehnt haben, können auf Antrag ihren Widerstand schriftlich begründen, diese Begründungen sind der Veröffentlichung beizufügen.

### § 23a Basisabstimmungen

§ 23a.1 Basisabstimmungen sind entscheidendes Element der innerparteilichen basisdemokratischen Meinungs- und Willensbildung und ermöglichen basisdemokratische Mitwirkung und Entscheidungsfindung. Sie können auch an Stelle einer Beschlussfassung eines Bundesparteitages treten und geben einem Abstimmungsvorschlag eine basisdemokratische Legitimation.

§ 23a.1 **Voraussetzung:** Eine Basisabstimmung auf Bundesebene wird von der zuständigen Kommission auf Antrag durchgeführt, wenn

- der Bundesparteitag das Recht auf Beschlussfassung mit einem Abstimmungsvorschlag der Basisabstimmung überträgt,
- sie vom Vorstand mit einem Abstimmungsvorschlag beantragt wird,
- sie vom Parteirat (= erweiterter Vorstand) mit einem Abstimmungsvorschlag beantragt wird,
- dieBasis Mitglieder mit einem Abstimmungsvorschlag eine Basisabstimmung fordern und innerhalb von 3 Monaten von mindestens 20% aller dieBasis Mitglieder unterstützt werden oder
- sie von mindestens drei Landesverbänden mit einem Abstimmungsvorschlag beantragt wird.

Basisabstimmungen können als Konsensierung oder Abstimmung durchgeführt werden.

§ 23a.3 **Zwingende Basisabstimmung:** Eine Basisabstimmung muss durchgeführt werden zu inhaltlichen Änderungen des Leitbildes oder zur Bestätigung eines Beschlusses des Bundesparteitages zur Auflösung der Partei. Letztere muss als Abstimmung durchgeführt werden.

§ 23a.4 Nicht durch Basisabstimmung entschieden werden können

- Beschlussfassungen, die durch gesetzliche Vorschriften Parteiorganen vorbehalten sind,
- Beschlussfassungen über den Haushalt und über Finanz- und Wirtschaftspläne,
- Beschlussfassungen über Personalfragen von Arbeitnehmern.

§ 23a.5 **Durchführung:** Eine Basisabstimmung muss innerhalb von vier Wochen nach dem Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich oder über ein geeignetes virtuelles Werkzeug durchgeführt werden. dieBasis Mitgliedern, die virtuelle Werkzeuge nicht nutzen können, muss eine schriftliche Durchführung ermöglicht werden. Allen dieBasis Mitgliedern werden mit dem Stimmschein der Antragstext und eine von den Antragsstellern verfasste Erläuterung zugesendet, die von Stellungnahmen des Vorstandes, von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates und / oder der fachlich betroffenen Fachausschüsse begleitet werden können.

Der Parteirat (= erweiterter Vorstand) beschließt eine Verfahrensordnung zur Durchführung von Basisabstimmungen.

§ 23a.6 Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, nehmen die dieBasis Mitglieder an Basisabstimmungen unter ihrem bürgerlichen Namen mit dem Kürzel ihres Kreisverbandes teil, das Abstimmungsverhalten jedes dieBasis Mitglieds soll parteiöffentlich nachvollziehbar sein.

§ 23a.7 Für die Teilnahme an Basisabstimmungen muss den dieBasis Mitgliedern eine Frist von drei Wochen gegeben werden.

§ 23a.8 **Entscheidungsfindung:** Bei Entscheidungen durch systemisches Konsensieren ist der Abstimmungsvorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand angenommen. Es muss bei jeder Konsensierung auch über die Beibehaltung des Status Quo konsensiert werden. Bei Stimmgleichheit gegen den Status Quo gilt der Abstimmungsvorschlag als abgelehnt, bei Stimmgleichheit mehrerer Alternativen wählt der der Parteirat (= erweiterter Vorstand) eine der bestbewerteten Alternativen.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 23a.9 **Sonderfälle:** Bei einer Basisabstimmung über die Änderung des Leitbildes oder über die Auflösung der Partei muss die Zustimmungquote bei 75% liegen, die Anzahl der teilnehmenden dieBasis Mitglieder ist unwesentlich.

§ 23a.10 Das Ergebnis der Basisabstimmung ist eine **rechtlich bindende Entscheidung**. Es muss parteiintern veröffentlicht werden. dieBasis Mitglieder, die den von der Mehrheit angenommenen Vorschlag mit 10 Widerstandspunkten abgelehnt haben, können auf Antrag ihren Widerstand schriftlich begründen, diese Begründungen sind der Veröffentlichung beizufügen.

§ 23a.11 Das Ergebnis einer Basisabstimmung darf in den nächsten zwei Jahren nach der Basisabstimmung nicht durch ein anderes Gremium aufgehoben oder verändert werden.